

Hinweise des Beirates Schulfahrtenkonferenz zu den Richtlinien Schulwanderungen und Schulfahrten, RdErl. des MK vom 6.4.2013 - 22-82021

Schulfahrten gehören mit zu den schulischen Veranstaltungen, die den Schülerinnen und Schülern von ihrer Schulzeit am längsten und positivsten im Gedächtnis bleiben werden. Sie dienen dazu, die Klassengemeinschaft zu stärken und neue Kompetenzen zu erwerben, aber auch eine andere Umgebung kennen zu lernen.

Der Beirat Schulfahrtenkonferenz, der auch mit dem Entwurf der Richtlinien Schulwanderungen und Schulfahrten befasst war, möchte Ihnen einige Hinweise geben, die Ihnen die Planung der Schulfahrten erleichtern sollen.

Zu 1. Allgemeine

Bei Schulfahrten handelt es sich um Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler unterfallen dem Versicherungsschutz der Unfallkasse LSA. Gleiches gilt für die Begleitpersonen. Auf der Homepage der Unfallkasse finden Sie unter www.ukst.de unter dem Stichwort „Schulfahrt“ weitere Hinweise zum Versicherungsschutz.

Aus Sicht des Beirates Schulfahrtenkonferenz sollten die Schulfahrten vorrangig in Sachsen-Anhalt stattfinden. Dies dient dazu, den Schülerinnen und Schüler ihre Heimat näher zu bringen und die Fahrten für die Erziehungsberechtigten kostengünstiger zu gestalten. Es können aber auch andere Bundesländer besucht werden.

Zu 2. Planung, Dauer und Vorbereitung einer Schulfahrt

- Schulfahrten sind für die Schülerinnen und Schüler immer ein besonderes Erlebnis und für ihre Entwicklung von großer Bedeutung. Aus Sicht des Beirates Schulfahrtenkonferenz sollten Schulfahrten daher so oft wie möglich durchgeführt werden. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, dass jede Schülerin und jeder Schüler in ihrer/seiner schulischen Laufbahn mindestens dreimal eine mehrtägige Schulfahrt unternimmt. Es bietet sich hierbei an, dass in der Grundschule, der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II eine mehrtägige Schulfahrt unternommen wird. In den fünften Klassen empfiehlt sich eine „Kennenlernfahrt“, um die Klassengemeinschaft zu stärken.

- Bei einer Klasse mit gemeinsamen Unterricht (Inklusion) ist gegebenenfalls auf Barrierefreiheit zu achten. Unter Umständen müssen Schülerinnen oder Schülern Medikamente während der Schulfahrt verabreicht werden. Im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, die ihnen eine Teilnahme an der Schulfahrt ermöglichen.

Auf Nummer 2.9 der Richtlinie zur Verabreichung von Medikamenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Medikamenten-Erlass), RdErl. des MK vom 3.1.2012 – 21-80009, SVBl. LSA 2012, S. 23 wird verwiesen.

- Die Schülerinnen und Schüler müssen darauf hingewiesen werden, ihre Krankenversicherungskarten und bei Auslandsreisen Ausweispapiere mitzunehmen.

Zu 3. Genehmigung

- Die Schulfahrt muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Genehmigung umfasst auch die Teilnahme der Begleitpersonen. Erziehungsberechtigte können als Begleitpersonen eingesetzt werden.

- Dienstreiseanträge erhalten Sie von der Schule.

- Bedienstete des Landes können auf die Erstattung von Reiskosten nicht mehr verzichten. Dies ist eine Folge der Urteile des BAG vom 16.10.2012, Az: 9 AZR 183/11 und des OVG NRW vom 14.11.2012, Az: 1 A 1579/10. Diese Urteile beziehen sich nur auf Bedienstete des Landes. Eltern als Begleitpersonen können auch weiterhin auf Reisekosten verzichten.

Zu 5. Vertragsabschluss

- Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen. Letztlich ist dies jedoch eine Entscheidung, die die Erziehungsberechtigten zu treffen haben.

- Aus Sicht des Beirates versteht es sich von selbst, dass bei der Planung von Schulfahrten auf alle Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen ist. Das bedeutet, die Ziele der Fahrten sollten so gewählt werden, dass alle daran teilnehmen können und nicht etwa aus finanziellen Gründen verzichten müssen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Kosten für Schullandheimaufenthalte, Schulfahrten gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b BKGG übernommen werden können und weisen Sie die Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls darauf hin. Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren für die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe), BKGG (Kinderzuschlag), WoGG (Wohngeldempfänger) oder AsylbLG gewährt werden.

- Aus Sicht des Beirates sind Qualität und Sicherheit wichtige Bestandteile einer Schulfahrt. Zertifizierungen können Ihnen hierbei eine Orientierungshilfe sein. Es gibt verschiedene Zertifizierungen wie z.B.:

QMJ Unterkünfte www.bundesforum.de

Geprüfte Reisetour Qualität www.reisenetz.org

Service Qualität Deutschland www.servicequalität-deutschland.de

GUT DRAUF Unterkünfte www.gutdrauf.de

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei einer Buchung Ihrer Schulfahrt über ein Reisebüro empfehlen wir ebenfalls auf Zertifizierungen zu achten. Bei einer Sprachreise sollten Sie auf das FDSV Zeichen (Fachverband Deutscher Sprachreise-Veranstalter) www.fdsv.de achten. Gebuchte Busse sollten bei längeren Reisen über Gurte verfügen.

Zu 6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung

-Es gilt die allgemeine Aufsichtspflicht.

- Hinsichtlich der Unfallversicherung wird auf die Ausführungen unter 1. Allgemeines verwiesen. Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz die Teilnahme an der gesamten Schulveranstaltung umfasst. Er bezieht sich auf alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Unternehmungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt für die von der Schulveranstaltung nicht erfasste Zeit wie z.B. bei Körperpflege, Essen, Trinken, Nachtruhe. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die zum persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler gehören.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat dem Beirat Schulfahrtenkonferenz Erläuterungen zum Unfallschutz gegeben, die wir Ihnen in der Handreichung zur Kenntnis geben wollen: Die **Unfallkasse Sachsen-Anhalt** hat u.a. ausgeführt:

„Schulwanderungen und Schulfahrten **im Sinne der Richtlinien** liegen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, sind als Schulveranstaltungen zu werten und gelten damit in der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Tätigkeiten. Unfälle, die auf Schulfahrten eintreten, sind mithin grundsätzlich als Arbeits-/Schulunfälle zu werten. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ist zuständiger Leistungsträger.

Bei der Planung und Beantragung ist daher besonders zu beachten, dass Versicherungsschutz nur dann gewährleistet ist, wenn die Bestimmungen zu den Nrn. 3, 4 und 6.2 der Richtlinien erfüllt sind.

Handelt es sich um eine Schulfahrt im Sinne der Richtlinien erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Schülerinnen und Schüler, die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer (soweit kein Beamtenverhältnis vorliegt) sowie die beantragten und genehmigten Begleitpersonen.

Versichert sind während der Schulwanderung/-fahrt alle Tätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Dazu gehören sämtliche gemeinsame Unternehmungen und die entsprechenden Wege dazu. Auch eine genehmigte Freizeitbeschäftigung **unter Aufsicht** liegt im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Nicht versichert, weil rein privater Natur, sind alle Tätigkeiten, die mit der Körperpflege, dem Essen und Trinken sowie der Nachtruhe zusammenhängen. Ist mithin offiziell Nachtruhe verkündet und passiert danach durch Herumklettern in den Betten, Verlassen des Zimmers o. ä. ein Unfall, ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz gegeben und ein Schulunfall abzulehnen. Auch beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft besteht grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz. Werden den Schülerinnen und Schülern Zeitfenster eingeräumt, in denen sie sich auf einem vorher besprochenen Areal frei und unbeaufsichtigt bewegen dürfen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Dies kommt beispielsweise zum Tragen, wenn nach Abschluss einer gemeinsamen Unternehmung am Nachmittag bis zum Abendessen jedem freisteht, sich nach eigenen Vorstellungen zu beschäftigen, **ohne** dass es dafür eine **Aufsicht** gäbe. Dies gilt auch, wenn festgelegt ist, dass das Grundstück der Unterkunft nicht verlassen werden darf. Die bloße Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Ort der Unterkunft mit Erreichbarkeit reicht zur Wahrnehmung der Aufsicht nicht aus.

Ebenfalls nicht versichert ist z. B. eine spontan durchgeführte Nachtwanderung einer Begleitperson mit einem Teil der Schülerinnen und Schüler. Derartige Unternehmungen müssen grundsätzlich als wesentlicher Bestandteil der Schulfahrt im Antrag laut Richtlinien enthalten sein. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, müssten alle an der Unternehmung teilnehmen, um dem Sinn und Zweck der Schulfahrt laut Richtlinien gerecht zu werden.

Wenn tatsächlich ein Unfall eingetreten ist, sollten Schulleiterinnen und Schulleiter vor Erstellen der Unfallanzeige prüfen, ob es sich nach den Bestimmungen der Richtlinien um eine Schulfahrt gehandelt hat. Sollten sich Zweifel ergeben, sind diese in der Anzeige zu vermerken.“

Gegen Ansprüche Dritter auf Schadensersatz (Haftpflcht) besteht ebenso wie gegen Schäden an eigenen Sachen kein Versicherungsschutz. Soweit kein privater Haftpflichtversicherungsschutz besteht, kann sich gegebenenfalls der Abschluss einer befristeten Haftpflichtversicherung (ggf. zu einem Gruppentarif) empfehlen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Informationen zu Schulfahrten finden Sie auf dem Bildungsserver LSA unter dem Stichwort Schulfahrten www.bildung-lsa.de . Sehr zu empfehlen ist die Homepage des Verbandes der Deutschen Schullandheime e.V.: www.schullandheim.de/planungshilfen. Dort können Sie umfangreiche Informationen und Planungshilfen finden.

Hans-Joachim Heidfeld
Vorsitzender des Beirates Schulfahrtenkonferenz